

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 1/26 e



In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch d. Vorstand, Birkenstraße 7, 94539 Grafling
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-000312.26

gegen

Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Industriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Rauscher & Partner**, Ludwig-Eckert-Straße 10, 93049 Regensburg, Gz.: 878/25

wegen Unterlassung wegen des Verstoßes gegen § 20 TabakerzG

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sellnow, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Knecht-Günther und den Richter am Oberlandesgericht Gallhoff am 05.02.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

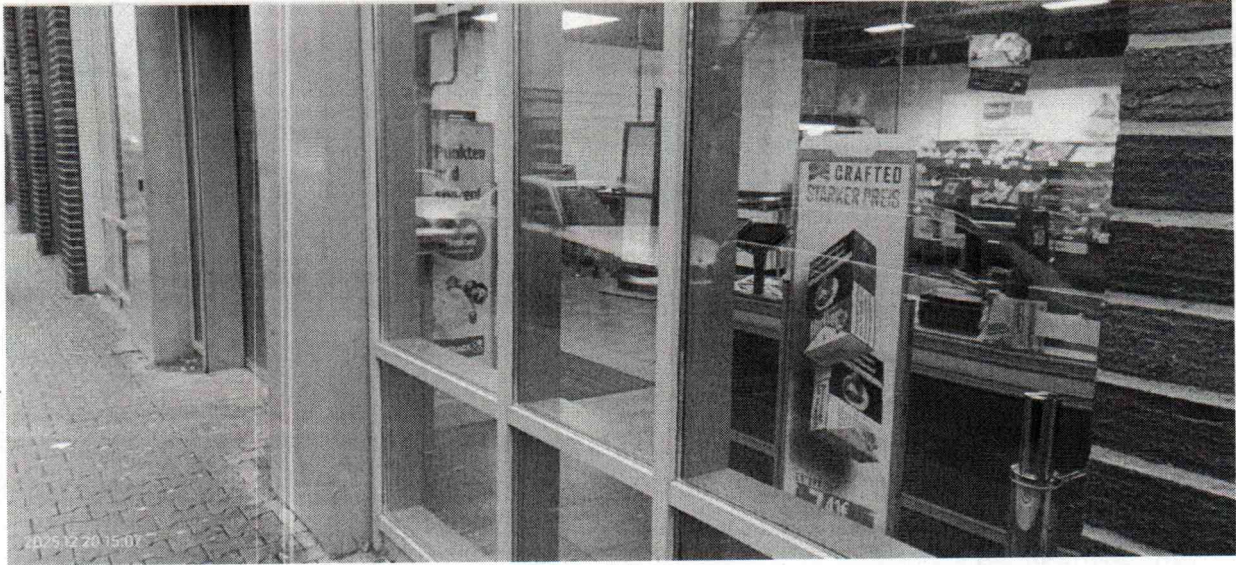
1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem jeweiligen Geschäftsführer,

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben, soweit sie

nicht als Fachhändlerin an Außenflächen einschließlich dazugehöriger Fensterflächen von Geschäftsräumen wirbt,

wenn dies geschieht, wie nachstehend dargestellt.



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 16.01.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.
2. Der Antrag des Antragstellers ist hinreichend bestimmt.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nach § 308 Abs. 1 ZPO nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht

überlassen bliebe (BGH, Urteil vom 13.10.2022 – I ZR 111/21, Rn. 13 - DNS-Sperre). Diesen Anforderungen genügt der zuletzt gestellte Antrag der Antragstellerin in der aus dem Tenor ersichtlichen Auslegung und wird auch nicht dadurch infrage gestellt, dass von dem beantragten Verbot eine Tätigkeit der Antragsgegnerin als Fachhändlerin ausgenommen ist. Die Verwendung eines auslegungsbedürftigen Begriffs ist zulässig und sogar geboten, wenn über dessen Bedeutung zwischen den Parteien kein Streit besteht und objektive Maßstäbe zur Abgrenzung vorliegen (BGH, Urteil vom 06.10.2011 - I ZR 54/10, Rn. 11). Dies ist vorliegend der Fall. Denn unter dem Begriff des Fachhandels wird allgemein ein Unternehmen eingeordnet, das am Markt mit einem in sich geschlossenen Branchen-Sortiment und Beratung durch speziell geschulte Verkaufskräfte tätig ist (Nomos-BR/Boch TabakerzG/Boch, 3. Aufl. 2024, TabakerzG § 20a Rn. 5).

Soweit der Senat den Antrag der Antragstellerin nicht in vollem Umfang übernommen hat, diene dies lediglich der Klarstellung. Eine teilweise Zurückweisung des Antrags war hiermit nicht verbunden.

3. Gem. § 20a S. 1 TabakerzG ist es verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben. Ausgenommen von diesem Verbot sind gem. § 20a S. 2 TabakerzG lediglich Außenflächen des Fachhandels. Hiergegen hat die Antragsgegnerin mit ihrem Vorgehen gegen dieses gesetzlich normierte Werbeverbot verstoßen, weil sie am 20.12.2025 in ihrer Filiale Allerheiligenstr. 7 in Frankfurt/Main Zigaretten der Marke Marlboro und dem Spruch „Crafted“ wie im Tenor in Ziffer 1 dargestellt beworben hat. Einen Fachhandel betreibt die Antragsgegnerin dort nicht.

Die Vorschrift des § 20a TabakerzG stellt eine verbraucherschützende Norm i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG dar, sodass dem Antragsteller gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG ein Verfügungsanspruch zusteht, da auch eine Wiederholungsgefahr besteht. Der Antragsteller hat auch einen Verfügungsgrund ausreichend glaubhaft gemacht.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 5 UKlaG, 3 ZPO, 48 Abs. 1 S. 1, 51 Abs. 4 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Sellnow
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Knecht-Günther
Richter
am Oberlandesgericht

Gallhoff
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 13.02.2026

Stobert, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig